

Anlagerichtlinien

für die Verwaltung des Vermögens der Albrecht Graf von Goertz-Stiftung

Gemäß der Satzung der Stiftung, ist das Vermögen der Albrecht Graf von Goertz-Stiftung in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zur satzungsgemäßen Umsetzung dieser Regelungen beschließt der Vorstand der Stiftung in seiner Sitzung am 26.06.2019 als Anlage zur Satzung folgende Anlagerichtlinien:

§ 1 Anlagestrategie

Die Anlageentscheidungen basieren grundsätzlich auf einer langfristig ausgerichteten Anlagestrategie. Zur Reduzierung des Risikos soll das angelegte Vermögen möglichst breit gestreut werden. Darüber hinaus sollen bei der Auswahl der Investments auch Kriterien der Nachhaltigkeit, namentlich Umweltverträglichkeit sowie soziale und ethische Standards, berücksichtigt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehenden Aufwendungen sollten transparent sein und in angemessenem Verhältnis zum verwalteten Stiftungsvermögen stehen.

§ 2 Anlageziele

Ziel des Vermögensmanagements ist es, die Substanz des Stiftungsvermögens der Albrecht Graf von Goertz-Stiftung nach den satzungsgemäßen Regelungen zu erhalten. Gleichzeitig sollen regelmäßige Erträge zur Finanzierung der jeweiligen Stiftungsziele erwirtschaftet werden. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko

§ 3 Anlageinstrumente

Die Vermögensanlagen sollen grundsätzlich in liquide, gut handelbare und qualitativ hochstehende Anlagen erfolgen. Das Stiftungsvermögen soll primär in Euro-denominierten Vermögenswerten angelegt werden. Eine Direktanlage in Hedge-Fonds oder Private Equity ist nicht zulässig.

§ 4 Anlageentscheidungen

1. Grundsätzlich ist der Vorstand der Albrecht Graf von Goertz-Stiftung für die Umsetzung der Anlagerichtlinien verantwortlich.
2. Im Wege einer schriftlichen Vereinbarung kann das Recht zur Vermögensanlage auf andere Personen, insbesondere Anlagebeauftragte, übertragen werden. Die Auslagerung der Kapitalanlageentscheidung auf andere Personen ist nur in dem Umfang möglich, wie die Einhaltung dieser Richtlinien sichergestellt werden kann. Die Einhaltung wird insbesondere durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem jeweiligen Anlagebetrauten vertraglich geregelt.

§ 5
Risiko-Controlling, Berichterstattung

1. Der Vorstand überprüft, soweit nicht anders geregelt, halbjährlich die Wertentwicklung und die Positionierung des Stiftungsvermögens und trifft erforderlichenfalls Entscheidungen über Anlagenumschichtungen.
2. Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Wertentwicklung des gesamten Stiftungsvermögens. Der Bericht enthält die zu Marktpreisen bewertete Vermögensaufstellung, legt die Ergebnisse der Vermögensanlage im Einzelnen dar und zeigt die Wertentwicklung auf.

§ 6
Erträge und Ausschüttungen

Der Vorstand erstellt jeweils zum Jahresende eine Prognose der im folgenden Jahr zu erwartenden Erträgen. Der Vorstand entscheidet jeweils zu Beginn des Folgejahres über die Bildung von zulässigen Rücklagen.
Innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

Vorstand der Albrecht Graf von Goertz-Stiftung

Im Juni 2019